

XVI. Polyvinylether

Stand vom 01.01.2010

Gegen die Verwendung von Polyvinylethern bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestehen keine Bedenken, sofern sich die Bedarfsgegenstände für den vorgesehenen Zweck eignen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hinsichtlich der Verwendung der Ausgangsstoffe für Polyvinylether gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Die im Folgenden gegebene Bewertung bezieht sich auf Polymere aus den folgenden monomeren Ausgangsstoffen:

Vinylisobutylether

Die Viskosität einer 1%igen Lösung in Benzol darf bei +20 °C nicht weniger als 0,03 cP betragen.

2. Neben den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassenen Additiven mit den dort genannten Beschränkungen dürfen verwendet werden:
 - a) Als Katalysator darf Bortrifluorid verwendet werden. Der Gehalt an Zersetzungsprodukten des Katalysators darf im Fertigerzeugnis 0,04 % Bor und 0,3 % Fluor nicht übersteigen.
 - b) Als Regler für die Polymerisation darf tert-Butylphenoldisulfid in Mengen von nicht mehr als 0,15 % verwendet werden.